

Annus
Christi
1188.
Herzog
Ottocar
stiftet die
Carthaus
sen Seitz,
und begibt
sich darein.
Stiftet
ein Gut
ins Kloster
Wüllering

Herzog Ottocar hat sich nach abgetretener Regierung in das von ihm gestiftete Kloster Cartheuser-Ordens Seitz in Steyer begeben, und darinnen die übrige Tage seines Lebens beschloffen, wiewohl in des Kloster Wüllering Tradition-Buch zu finden, daß Herzog Ottocar Anno 1188. allda im Kloster gewesen, und als ihm Abt Hilgerus in der Messe (wie selber Zeit gewöhnlich) den Kuß gab, sene er durch solch des Abt Demüthigkeit also entzündet worden zur Andacht, daß er dem Kloster den Hof zu Teidlern gegeben habe.

Wann
Steyer den
Land ob der
Enns in-
corporirt
worden.

Durch angedeutete Übergab nun des Herzogthum Steyer, ist daneben auch die Grafschaft und Stadt Steyer an ein ander Haus, nemlich die Herzogen von Oesterreich des Babenbergischen Stammes gelanget. Ehe ich aber derselben Regierung, und darunter zu Steyer vorgangene denckwürdige Geschichten beschreibe, wird nothwendig von folgenden Stücken eine etwas nachrichtliche Erinnerung vorher zu thun seyn.

Und zwar erstlich, entstehet hiebei die Frage: Zu welcher Zeit die Grafschaft und Stadt Steyer vom Herzogthum oder Land Steyer abgesondert, und dem Land ob der Enns incorporirt worden? Ob solches mit der obgemeldten Donation, oder aber, durch die zwischen Herzog Albrechten dem Dritten, und Herzog Leopolden zu Oesterreich Gebrüdern, Anno 1379. vorgegangene Landes-Abtheilung gechehen sene? Welchen Zweifel mir erwecket, weil die von Steyer in einer Supplication an Kaiser Maximilianum I. Anno 1518. sich dieser Worte bedienen: „Die Stadt seye eine Ding-Stadt des Landes Steyer gewest, und habe zu denselben Land gehöret; Sen aber NB. vor hundert und ettwann viel Jahren zum Land ob der Enns gewidmet worden.“, welches zwar anjeko mit vorgemeldter Landes-Abtheilung um Ann. 1379. zuträffe; Ich kan aber diesem dennoch, was die Zeit anbelangt nicht Beifall geben. Dann das Gegentheil, nemlich die ältere der Stadt Steyer geschene Incorporation zum Land ob der Enns erscheinet aus unterschiedenen Gemeiner Stadt Privilegien: Als, Herzog Albrecht II. de Anno 1347. darinnen derselbe die Stadt Steyer befrenet, daß sie auf ihren Jahrmarkt eben die Freyheit haben solle, als andere Städte in Oesterreich. Noch klärer aber in Herzog Albrechten III. den gesamten Städten ob der Enns ertheilten Freyheiten de Anno 1372. darinnen gemeldter Herzog um besserer Aufnahme gedachter Städte willen, ordnet und gebut, daß fürbaß, auf dem Gey, noch vor den Kirchen, kein Kauffmannschaft solle feil gehabt werden, und daß man allein in seinen Städten ob der Enns, kauffen und verkauffen solle, auch niemand, als nur dieselbigen Städte gen Venedig über die Seyring handeln und fahren solle. Daß nun auch unter solche Stadt ob der Enns Steyer damahls schon sey gezehlt worden, ist daraus abzunehmen, daß Herzog Albrecht in gemeldten Privilegio seinen Haupt- und Amtleuten gebent, daß sie seine Stadt Steyer, und alle andere Städte ob der Enns daben schützen sollen.

Also ist solche ältere Incorporation erweislich aus des erstgedachten Herzog Albrechts Anno 1378. und also noch im Jahr vor gemeldter Landes-Theilung, an den Hauptmann ob der Enns, Herrn Heinrichen von Welfer abgegangenen Befehl, darinnen der Herzog unrecht heisset, daß er einen Steyerischen Bürger, Heinrich den Zauner, für ihn geladen, mit Andeutung, weil seine Herrschaft Steyer allweg hero abgesondert sey gewesen, mit iren Gericht, so solle er Hauptmann, die Bürger zu Steyer bleiben lassen, wie es vor Alters herkommen. Wann nun Steyer damahlen noch zum Lande Steyer gehört, so hätte der Hauptmann ob der Enns, seine Befehl und Citationen in einem andern und seinem Gerichts-Zwang nicht unterworfenen Land, wie das Fürstenthum Steyer damahlen gewest, nicht ausfertigen können. Daß also diesennach wohlgermeldter Herr Reichart Strein in seinen Ober-Ennsischen Annalibus ganz recht schreibet, daß mit vorge-

meld-